

BStGer BG.2023.10 vom 22. Juni 2023

Bundesstrafgericht, 2023-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2023.10

FR: TPF BG.2023.10 du 22 juin 2023

IT: TPF BG.2023.10 del 22 giugno 2023

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.7 vom 21. März 2014 E. 1) sind vorliegend erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass (zur Gerichtsstandsreife vgl. die folgende Erwägung 2).

- 4 -

E. 2.1

Unter den Parteien ist der Sachverhalt unstrittig, wie auch, dass er unter den Tatbestand der Veruntreuung zu fassen ist (Art. 138 Ziff. 1 StGB). Der strittige Punkt liegt darin, wo der Beschuldigte den Vorsatz zur Veruntreuung bildete resp. wo sich der Vorsatz erstmals äusserte.

E. 2.2

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Damit diese Prüfung zuverlässig erfolgen kann, müssen alle für die Festlegung des Gerichtsstandes wesentlichen Tatsachen erforscht werden und alle dazu notwendigen Erhebungen durchgeführt werden. Jeder der in Frage kommenden Kantone hat zur Abklärung der Zuständigkeit das Seine beizutragen und zu diesem Zweck vor allem jene Erhebungen zu machen, die auf seinem Gebiet vorgenommen werden müssen. Falls er Erhebungen in einem anderen Kanton durchführen muss, ist der unbeteiligte Kanton zur Rechts Hilfe verpflichtet. All diese ersten Ermittlungshandlungen haben für sich allein keine prävenierende Wirkung (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, S. 181 ff. N. 554, 558 unter Hinweis auf BGE 119 IV 102 E. 4 und 107 IV 77 E. 2; 94 IV 44).

E. 2.3

Der Kanton Aargau weist darauf hin, dass der Fall nicht gerichtsstandsreif sei. Der Kanton Basel-Landschaft erkannte selbst, dass noch gerichtsstandsrelevante Umstände zu klären sind, namentlich «wo die beschuldigte Person den Entschluss gefasst hat, das ihm anvertraute Fahrzeug unrechtmässig in seinem Nutzen zu verwenden». Der Kanton Basel-Landschaft ist vorliegend nicht unbeteiligt, seine Zuständigkeit kommt vielmehr

ernsthaft in Betracht. Es wäre vorliegend seine klare Pflicht gewesen, zwecks Abklärung des Gerichtsstands den Beschuldigten in eigener Verantwortung (polizeilich) einzuvernehmen. Dem hat er sich mehrfach widersetzt, die Akten retourniert und damit weitere Abklärungen delegiert. Das Missverständnis des Kantons Basel-Landschaft hat im vorliegenden überschaubaren Fall eine Einigung im Meinungs austausch unnötig erschwert und anderen Kantonen Aufwände verursacht.

- 5 -

E. 2.4

Der Tatbestand der Veruntreuung gemäss Art. 138 StGB ist als schlichtes Tätigkeitsdelikt ausgestaltet (BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 72). Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist (Art. 31 Abs. 1 StPO Gerichtsstand des Tatortes). Der Ort, an dem die Tat verübt worden ist, befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 98 IV 60 E. 1 S. 62; 86 IV 222 E. 1; siehe zuletzt u.a. den Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2022.31 vom 28. September 2022 E. 2.1). In der Literatur wird dieser Ort u.a. als Handlungsort (BAUMGARTNER, a.a.O., S. 60) oder als Ausführungsort bezeichnet (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., S. 26 N. 65). Der Ausführungsort geht als primärer Gerichtsstand allen anderen Gerichtsständen vor (BAUMGARTNER, a.a.O., S. 58; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., S. 24).

E. 2.5

Besonders im frühen Stadium eines Strafverfahrens – dann finden Gerichtsstandsverfahren in der Regel statt – ist die Anknüpfung an objektive Geschehnisse wichtig. An ihnen muss sich der Vorsatz ausfällen. Darauf weisen die Ausdrücke Handlungsort und Ausführungsort hin, aber in casu sahen die Strafverfolgungsbehörden aller beteiligter Kantone (inkl. des Kantons Basel-Landschaft) zu Recht eine Einvernahme des Beschuldigten für den Gerichtsstand als bedeutend an, um zu eruieren, wo sich der Vorsatz zur Veruntreuung (d.h. das Auto für sich behalten zu wollen) gebildet hat. Eine solche Einvernahme hätte sofort im Kanton Basel-Landschaft stattfinden sollen. Die Strafbehörden nehmen die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss (vgl. Art. 5 Abs. 1 StPO Beschleunigungsgebot; BGE 143 IV 49 E. 1.7.3). Vorliegend rechtfertigt sich kein Nichteintreten mit Rückweisung zur Einvernahme des Beschuldigten. Dies würde das Strafverfahren womöglich weiter verlängern. Aus gleichem Grund sollte ein späterer Handwechsel in der kantonalen Zuständigkeit unterbleiben. Im Kanton Basel-Landschaft gibt es die erforderlichen örtlichen Anknüpfungspunkte: Im Kanton Basel-Landschaft wohnt der Beschuldigte, dort traf die Polizei das Fahrzeug an und dort könnte er von Anbeginn an den Vorsatz auf Veruntreuung des Fahrzeugs gehegt haben, was der Kanton Basel-Landschaft nicht entkräften kann. Der Kanton Basel-Landschaft hat damit den Beschuldigten einzuvernehmen und das Strafverfahren zu Ende zu führen.

E. 2.6

Damit sind die Strafbehörden des Kantons Basel-Landschaft berechtigt und verpflichtet, die A. vorgeworfene Straftat zu verfolgen und zu beurteilen.

- 6 -

E. 3

Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG per analogiam; vgl. schon BGE 87 IV 145).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.